

*Dogmatik – Liturgiewissenschaft*

Feifel, Erich (Hrsg.): *Buße – Bußsakrament – Bußpraxis*. (Theol. Kontaktstudium des Fachber. Kath. Theol. der Univ. München, Bd. 3.) Don-Bosco-Verlag, München 1975. 8°. 152 S. – Kart. DM 18,80.

Vorliegendes Buch umfaßt Vorträge, die Dozenten des Fachbereichs Kath. Theologie der Universität München im Rahmen des Kontaktstudiums gehalten haben. E. Feifel behandelt »die Seelsorge im Widerstreit um Buße und Bußsakrament«, wobei er auf Veränderungen im Bewußtsein von Schuld (soziale Verstöße, weltweites Unrecht wie Krieg) und deren Auswirkungen

auf die Bußpraxis hinweist. In einem weiteren Referat bespricht er die Buße im Zusammenhang mit der allgemeinen Pastoral (Gemeinde als Feld der Bußerziehung) und die einer phasenspezifischen Seelsorge analoge Notwendigkeit einer stufenweisen Bußerziehung. Schließlich entwirft Feifel »Grundzüge einer Bußpastoral« mit den Postulaten: Zeitoffenheit, biblische Orientierung, ekklesiale Dimension der Buße, Konkretheit und Betroffenheit von der tatsächlichen Verfehlung, liturgische Dimension, Gewissensbildung, Hilfe bei der Versprachlichung der Schuld. J. Finckenzeller behandelt »Sünde, Umkehr

und Vergebung der Sünde aus biblischer und dogmengeschichtlicher Sicht« und »Einzelbeichte, Generalabsolution und Bußgottesdienst aus dogmatischer Sicht«. K. Baumgartner wertet dann einen von ihm an verschiedene soziologische Gruppen gerichteten Fragebogen aus. Das Verfahren ist – abgesehen von der bezweifelbaren Repräsentativität der Antworten – aufschlußreich, doch wünschte man sich zu einer ausgewogeneren Urteilsbildung einen breiteren Fragekreis: Wenn z. B. S. 103f. die z. T. mangelnde Spontaneität und die gesellschaftliche Konvention als häufiger Beichtgrund herausgestellt wird, so könnte man auch fragen, ob nicht die geringe Betonung der Buß- und Beichtpflicht heute ein gewohnheitsmäßiges Kommunizieren ausgelöst hat, so daß vielleicht weniger persönliche Entscheidung verlangt wird als früher. H. Schilling behandelt im Anschluß thesenförmig die therapeutische Dimension der Buße.

Auf die vielen Anregungen von sieben gedrängten Referaten im einzelnen einzugehen ist hier unmöglich. Deshalb sei eine von den Referenten und den Hörern als wichtig empfundene Frage näher diskutiert: Die Notwendigkeit des Einzelbekenntnisses im BS. Wenn es dafür keine theologische, auf die Offenbarungsquellen gestützte Begründung gibt, bleiben nur noch psychologische Argumente, deren Wert im Hinblick auf die traditionelle Beichte allerdings von Baumgartner (110) angezweifelt wird. Deshalb wird die Beichte als bewußtseinserweiterndes oder beratendes Beichtgespräch »im Medium nichtautoritärer, partnerschaftlicher Kommunikation« (118) verstanden. Bei diesem Verständnis fragt sich allerdings, warum der Gesprächspartner noch ein – durch die Weihe autorisierter – Priester sein muß und nicht besser von Mutter oder Lehrer (bei Kindern) oder Psychotherapeuten ersetzt wird. Warum ferner noch

Kinderbeichte? Hat es noch einen Sinn, einen normalerweise nicht neurotischen und selbstkritischen Gläubigen zur Beichte als Beichtgespräch aufzufordern (wie es etwa Hirtenbriefe zur Fastenzeit oder die Gemeinsame Synode tun), da man doch nicht – aus Achtung vor der Privatsphäre – zu einem Ehegespräch allgemein aufruft. Sogar Konzilsteilnehmer von Trient vertraten die Ansicht, niemand, auch die Kirche nicht, sondern nur Gott habe das Recht, das Bekenntnis zu verlangen. Sollte man daher, falls sich eine theol. Begründung nicht erbringen läßt, nicht auch darauf verzichten, zur Beichte aufzufordern? Der Wille der Referenten, die Beichte durch das Modell Beichtgespräch zu retten, sei nicht bezweifelt, nur zeigt schon die Erfahrung der evangelischen Pastoral, daß beim Fehlen einer theol. Begründung die Beichte verschwindet. Auf die dogmatische Seite, speziell auf die Entscheidung von Trient, geht J. Finkenzeller ein. Er erwähnt (76) zunächst die bestehende Diskrepanz in der Frage, ob die Trienter Forderung nach einem vollständigen Bekenntnis der Todsünden auf den Willen Christi oder nur auf kirchliche Bestimmung zurückgehe, kommt aber dann (79) zu dem Resümee: »Kraft göttlichen Rechtes gehört zum Wesen des Sakramentes das Sündenbekenntnis... Die Entscheidung über die konkrete Art des Sündenbekenntnisses steht der Kirche zu.« Danach wäre die Trienter Festlegung nicht de fide im strengen Sinn. Bei der Berufung auf Nikolasch wäre zu beachten, daß dessen Unterscheidung von drei Graden göttlichen Rechts auf dem in protokollartiger Kürze erhaltenen Votum des Franziskaners J. Delphinus aufbaut (C T VI 1, 70) und das breite Compendium der Franziskanertheologen (C T VI, 2, 47) übersieht. Nach diesem Compendium wären die Schlußfolgerungen Nikolaschs allesamt irrig (auch

hinsichtlich der *circumstantiae*, die hier nicht die »artverändernden Umstände« des speziellen Bekenntnisses, sondern nur die Thematik der Oster-Beichte, Beichte bei eigenem Pfarrer usw. betreffen; in den Schlußkanones wurde die Thematik auf can 7 und 8 aufgliedert; diese Aufgliederung beweist aber, daß man das Bekenntnis »artverändernder Umstände« nicht auf kirchliche Bestimmung zurückführte). Wenn aber der Vertreter einer kirchenrechtlichen Interpretation der Bekenntnisverpflichtung widerlegt ist, kommen dann die Vertreter einer Verpflichtung *de fide* zum Zug? In diesem Fall kann man hinsichtlich der Generalabsolution zustimmen, daß diese, auch die unerlaubte, immer gültig ist, allerdings wäre die Reue des Empfängers, der die auf Christus zurückführende Bestimmung zum Bekenntnis ignoriert, unzureichend, so daß trotz gültiger Absolution keine Sündenvergebung zustandekommt. Bezüglich der Behauptung, Trient habe, wie es Can 6 zu lehren scheint, die Privatbeichte unmittelbar auf Christus zurückgeführt, vgl. die differenzierenden Artikel von Latko und Becker. Abschließend sei vermerkt: Auch wer Trient entgegen der Auffassung des Rezensenten nicht für *de fide* hält, muß bedenken, daß die für die altkirchliche Exkommunikationsbuße bestimmenden Stellen der Schrift (Mt 18, 18; Joh 20, 22; 1 Kor 1; V 12 spricht sogar von »Richten«) bleibende Normativität haben und ein Ausschluß immer nur auf eine konkrete Sünde hin, nie pauschal erfolgte. So lassen sich durchaus theol. Argumente für die Notwendigkeit des Bekenntnisses anführen; zu ihnen müßten dann die psychologischen und soziologischen Erkenntnisse hinzutreten, denn sicher wäre ein Schwinden der Beichte »ein großer Verlust für die Kirche« (98).

Augsburg

Anton Ziegenaus